



Arbeitsmarktservice  
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE  
ÜBER DIE AUSNAHME VON BEZIEHER\_INNEN VON  
SONDERUNTERSTÜTZUNG VOM ERFORDERNIS DER  
VERFÜGBARKEIT NACH § 7 ABS. 3 Z 1 AIVG**

<b>Gültig ab:</b>	<b>01. Jänner 2023</b>
<b>Erstellt von:</b>	<b>BGS/Vorstand</b>
<b>Nummerierung:</b>	<b>SFA 04-2022</b>
<b>GZ:</b>	<b>BGS/SFA/0502/9725-2022</b>

Damit außer Kraft: BGS/SFA/0502/9593-2021

Dr. Herbert Buchinger e.h.  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Johannes Kopf, LL.M. e.h.  
Mitglied des Vorstands

Datum der Unterzeichnung: 26.11.2022



## **1. Regelungsziel:**

Ziel der Bundesrichtlinie ist die Vereinheitlichung der Entscheidungen der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice über die Ausnahme von Bezieher\_innen der Sonderunterstützung vom Erfordernis der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt.

## **2. Regelungsgegenstand:**

Die Bundesrichtlinie regelt, unter welchen Voraussetzungen die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice festlegen können, dass Bezieher\_innen von Sonderunterstützung sich nicht nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG ständig zur Annahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten müssen und keine regelmäßigen Kontrollmeldungen nach § 49 AIVG einzuhalten haben.

## **3. Adressat\_innen:**

Die Regelungen dieser Bundesrichtlinie richten sich an die Leiter\_innen der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Österreich. Soweit Regelungen auch für Kund\_innen des AMS unmittelbar wirksam werden, sind sie in der Beilage dargestellt.

## **4. Gesetzliche Grundlagen:**

Diese Bundesrichtlinie wird gemäß § 38b AMSG in Verbindung mit § 1 SUG, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesrichtlinie geltenden Fassung, erlassen.

## **5. Regelungen:**

**5.1.** Im Hinblick auf die aktuell geringen Chancen zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen am Ende ihrer Erwerbskarriere sowie im Hinblick auf die vorliegenden Prognosen für die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Jahr 2023 können für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 Bezieher\_innen von Sonderunterstützung vom Erfordernis des § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG, sich ständig zur Annahme und Ausübung einer Beschäftigung bereit zu halten, sowie vom Erfordernis des § 49 AIVG, regelmäßig Kontrolltermine bei der regionalen Geschäftsstelle wahrzunehmen, ausgenommen werden.

**5.2.** Der Vorstand geht davon aus, dass die Ermächtigung des Punktes 5.1. von allen Geschäftsstellen genutzt wird. Wenn einzelne Geschäftsstellen aus zwingenden arbeitsmarktpolitischen Gründen die Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen einschränken, so sind unverzüglich die Landesgeschäftsführung und der Vorstand zu informieren. Die letztendlich (nach Anhörung des Beirates) festzulegenden Ausnahmen von der Verfügbarkeit sind nach allgemeinen Merkmalen (Berufsgruppen, Beruf, besondere berufliche Kenntnisse oder Fertigkeiten) zu treffen bzw. einzuschränken, zu beschreiben und schließlich durch Aushang an der Geschäftsstelle kund zu tun. Wird die Ausnahmeermächtigung des Punktes 5.1. in vollem Umfang genutzt, so genügt der Aushang der Beilage.

**5.3.** Die Bezieher\_innen von Sonderunterstützung sind in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass die Ausnahmen des Punktes 5.1. bei entsprechend günstiger Entwicklung des Arbeitsmarktes jederzeit auf bestimmte Berufsgruppen und bestimmte Regionen eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden können. Diese Hinweise sind in allgemeiner Form – etwa durch Aushang der beiliegenden Kurzfassung der Bundesrichtlinie – und zusätzlich auch individuell anlässlich der Vormerkung von Bezieher\_innen von Sonderunterstützung zu geben. **Entsprechend ist den SUG-Bezieher\_innen jeweils eine Kontrollmeldung für ein Datum vorzuschreiben, das im ersten Quartal des Jahres 2024 liegt, sofern der Bezug von Sonderunterstützung über den 31.3.2024 hinausreicht.**

**5.4.** Soweit sie vom Erfordernis der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt ausgenommen sind, sind Bezieher\_innen von Sonderunterstützung nicht als Arbeitslose mit Status AL vorzumerken, sondern mit Status VM.

## **6. Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft, damit tritt die Bundesrichtlinie BGS/SFA/0502/9593-2021 außer Kraft.

## **7. Einführung und Qualitätssicherung**

Da die Normen der Bundesrichtlinie eine zeitlich befristete Gültigkeit haben, wird von der Erstellung von Qualitätssicherungsberichten abgesehen.

Beilage: Kurzfassung der Bundesrichtlinie

## **BUNDESRICHTLINIE (Kurzfassung)**

über die Ausnahme von Bezieher\_innen von Sonderunterstützung vom Erfordernis der Verfügbarkeit nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG

### **1. Regelungsziel:**

Ziel der Bundesrichtlinie ist die Vereinheitlichung der Entscheidungen der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice über die Ausnahme von Bezieher\_innen von Sonderunterstützung vom Erfordernis der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt.

### **2. Regelungsgegenstand:**

Die Bundesrichtlinie regelt, unter welchen Voraussetzungen die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice festlegen können, dass Bezieher\_innen von Sonderunterstützung sich nicht nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG ständig zur Annahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten müssen und keine Kontrollmeldungen nach § 49 AIVG einzuhalten haben.

### **3. Gesetzliche Grundlagen:**

Diese Bundesrichtlinie wird gemäß § 38b AMSG in Verbindung mit § 1 SUG, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesrichtlinie geltenden Fassung, erlassen.

### **4. Regelungen:**

Im Hinblick auf die aktuell geringen Chancen zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen am Ende ihrer Erwerbskarriere sowie im Hinblick auf die vorliegenden Prognosen für die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Jahr 2023 können für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 Bezieher\_innen von Sonderunterstützung vom Erfordernis des § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG, sich ständig zur Annahme und Ausübung einer Beschäftigung bereit zu halten, sowie vom Erfordernis des § 49 AIVG, regelmäßig Kontrolltermine bei der regionalen Geschäftsstelle wahrzunehmen, ausgenommen werden.

Die Bezieher\_innen von Sonderunterstützung sind in geeigneter Weise – beispielsweise durch Aushang dieser Bundesrichtlinie an der Geschäftsstelle – darauf aufmerksam zu machen, dass die Ausnahmen des Punktes 4. bei entsprechend günstiger Entwicklung des Arbeitsmarktes jederzeit auf bestimmte Berufsgruppen und bestimmte Regionen eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden können.

DER VORSTAND  
Buchinger                      Kopf